

3. Außerdem ist festzustellen, ob ein Arbeitsplatz bzw. Wohnraum benötigt wird. Erfahrungsgemäß haben viele Betriebe das Arbeitsrechtsverhältnis während der Inhaftierung der Werk-tätigen nicht gelöst. Den Strafvollzugseinrichtungen ist noch vor der Entlassung mitzuteilen, wo die betreffenden Bürger arbeiten und wohnen werden. Das Einleben und Einarbeiten geht dann schneller und wirkt sich in den meisten Fällen günstig auf die Fortsetzung des Erziehungsprozesses aus. Dieser Grundsatz muß jedoch immer konkret geprüft werden. Die Rückkehr in ein ungefestigtes Kollektiv bedeutet mehr Schaden als Nutzen. In bestimmten Fällen sind Einschränkungen und Abweichungen von dem für die Arbeitsplatzbereitstellung geltenden Grundsatz auch beim Vorliegen einer beruflichen Qualifikation notwendig.

Das trifft zu, wenn ein Tätigkeitsverbot ausgesprochen wurde oder wenn aus anderen Gründen ein Einsatz an gleicher Stelle oder in gleicher Funktion nicht mehr vertretbar ist. Der Arbeitseinsatz soll nach Möglichkeit in den Betrieben erfolgen, in denen die Strafgefangenen vor ihrer Verurteilung tätig waren. Hier sind ihre Leistungen, ihre Vorzüge und ihre Schwächen am besten bekannt.

4. Es ist zu untersuchen, ob die Straftlassenen von Familienangehörigen aufgenommen werden können und ob diese einen günstigen Einfluß ausüben. Gerade in der Familie, der kleinsten Zelle unseres sozialistischen Staates, können wahrhaft menschliche Beziehungen dazu beitragen, daß die Straftlassenen am schnellsten in die Gemeinschaft der Bürger unseres Staates zurückfinden. Das darf aber nicht dazu führen, vorhandene Konflikte und Spannungen zu übersehen. Ehe dazu Vorschläge gemacht werden, muß die tatsächliche Situation sehr gründlich erforscht sein. Hier begangene Fehler oder Versäumnisse können zu erneuten Konflikten bis zur Gesetzesverletzung und zur restlosen Zerrüttung der Familie führen.

Vor solchen und ähnlichen Fragen können die Mitarbeiter der örtlichen Räte jeden Tag stehen und müssen zu Lösungen kommen. Die Beratung der Bürger in solchen Fällen erfordert sehr viel Menschenkenntnis, Takt, Fingerspitzengefühl, aber auch Entschlossenheit; allgemeingültige Rezepte gibt es hierfür nicht.

5. Entsprechend den bereits behandelten Kriterien ist die *Differenzierung der Straftlassenen* vorzunehmen. Nach gründlicher Prüfung ist festzulegen, welche Anstrengungen für die Wiedereingliederung erforderlich sind und ob

a) ein *Betreuungsprogramm* auszuarbeiten ist;